

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach
Französisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 513). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder durch Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß Europäischen Referenzrahmen“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die allgemeinen Sprachanforderungen können auch durch die Bescheinigung über das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erfüllt werden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Spezifische Voraussetzung für das Studium im Fach Französisch sind weiterhin Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (sofern nicht bereits unter Punkt 3 nachgewiesen). Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.“
3. § 5 ändert sich wie folgt:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Studium im Prüfungsfach Französisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	Typ	Sem
Fachwissen- schaften (40 LP)	BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P	1 – 4
	BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10	P	2 – 7
	BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10	P	2 – 7
	BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10	P	3 – 4
Sprachpraxis	BRomF-B1	Sprachpraxis Französisch: Niveau B1	5	Z	ab 1.

(25 LP): davon mindestens 2 Module auf C1-Niveau	BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5	P	ab 1.	
	BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5	P	ab 1.	
	BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5	WP (davon 15 LP)	ab 1.	
	BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5		ab 1.	
	BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre	5		ab 3.	
	BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5		ab 3.	
	BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5		ab 3.	
Fachdidaktik (10 LP)	LRomF-FD1	Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5		P	1 – 4
	LRomF-FD2	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (Französisch)	(5)		P	5 o. 6
	LRomF-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5	P	6 – 7	
Wahlpflichtbereich (5 LP)	LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz	5	WP	5 o. 6	
	LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt	5		5 o. 6	
	LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien	5		5 o. 6	
Davon zu wählen mind. LP=			80 LP			

P= Pflichtmodul
WP=Wahlpflichtmodul
Z= Zusatzmodul“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodul für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP	Typ	Sem.
LRomF-SPR	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Französisch	5	P	8
LRomF-MPR	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Französisch	5	P	8
LRomF-FDR	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P	8
LRomF-WHR	Wissenschaftliche Hausarbeit Französisch	20	WP	9
Summe		35 LP		

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRomF-Ein	Keine
BRomF-L2	BRomF-Ein
BRomF-S2	BRomF-Ein
BRomF-LK	Keine
BRomF-B1	Niveau A2 (Gem. europ. Referenzrahmen)
BRomF-B2	BRomF-B1
BRomF-PG1	BRomF-B1
BRomF-PG2	BRomF-PG1
BRomF-ÜB	BRomF-B1
BRomF-FT	BRomF-B1

BRomF-RO2	BRomF-B2
BRomF-TP2	BRomF-B2
BRomF-LS	BRomF-B2
BRomF-RE	BRomF-B2
BRomF-Sim	BRomF-B2
LRomF-FD1	keine
LRomF-FD2	LRomF-FD1
LRomF-FD3	LRomF-FD2
LRomF-WP1	keine
LRomF-WP2	keine
LRomF-WP3	keine

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Modulnoten für Module exklusive der fachdidaktischen Module gehen im Umfang von 50 LP in die Berechnung der Endnote ein. Die Noten aller fachdidaktischen Module gehen im vollen Umfang in die Berechnung der Endnote ein.“

a) Die folgenden Module im Umfang von 35 LP fließen vollständig in die Berechnung der Endnote ein:

BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10 LP
BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10 LP
BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10 LP
BRomF-(C1)	1 Modul Sprachpraxis auf Niveau C1 (freie Wahl)	5 LP
	Summe	35 LP

b) Aus den folgenden Modulen wählen die Studenten Module im Umfang von 15 LP aus, die in die Endnote einfließen:

BRomF-Ein	Einführung in die Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10
BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5
BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5
BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5
BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5
BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre (C1)	5
BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5
BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5
BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5
BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5
BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5
	Auswahl von	15 LP

c) Die folgenden Module fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein:

LRomF-WP1	Praxismodul zur Fremdsprachenassistenz
LRomF-WP2	Praxismodul zum Auslandsaufenthalt
LRomF-WP3	Praxismodul Sprachpraxis/Kulturstudien

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

5. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLRSVO oder § 28 ThürESTPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage**Ergänzende Bestimmungen
zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
im Fach Französisch, Lehramt an Regelschulen**

Für das Studium des Fachs Französisch Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.
2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Französisch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Französisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit)

6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.

7. Pro Semester können 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Französisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürEstPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Französisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulnr.	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften (30 LP)	BRomF-Ein	Einführung in die französische Sprach- und Literaturwissenschaft	10	P
	BRomF-L2	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft	10	WP (davon 10 LP)
	BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10	
	BRomF-LK	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	10	P
Sprachpraxis (10 LP)	BRomF-B1	Sprachpraxis Französisch: Niveau B1	5	Z
	BRomF-B2	Sprachpraxis Französisch: Niveau B2	5	P
	BRomF-PG1	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 1	5	Z
	BRomF-PG2	Sprachpraxis Französisch: Phonie und Graphie 2	5	Z
	BRomF-ÜB	Sprachpraxis Französisch: Übersetzung	5	Z
	BRomF-FT	Sprachpraxis Französisch: Improvisations et théâtre	5	Z
	BRomF-RO2	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique orale (C1)	5	WP (davon 5 LP)
	BRomF-TP2	Sprachpraxis Französisch: Textproduktion (C1)	5	
	BRomF-LS	Sprachpraxis Französisch: Lexique et stylistique (C1)	5	
	BRomF-RE	Sprachpraxis Französisch: Rhétorique écrite (C1)	5	
BRomF-Sim	Sprachpraxis Französisch: Sprachproduktion (C1)	5		
Fachdidaktik (5 LP)	LRomF-FD3	Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (Französisch)	5	P
Davon zu wählen mind. LP:			45	

P= Pflichtmodul
 WP= Wahlpflichtmodul
 Z= Zusatzmodul

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulnr.	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften	LRomF-SPR	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Französisch	5	P
	LRomF-MPR	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Französisch	5	P
Fachdidaktik	LRomF-FDR	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Französisch	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Art. 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiter.

(4) Artikel 1 Ziffer 1, 5 und 6 dieser Änderungsordnung gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(5) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
 Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena